

Wasserrecht;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen I auf Fl.Nr. 1006 der Gemarkung Reckendorf und Brunnen II auf Fl.Nr. 1000 der Gemarkung Reckendorf zur öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes der Reckendorfer Gruppe

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 1. Februar 1990 erhielt der ZV Reckendorfer Gruppe eine wasserrechtliche Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II zur öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet. Der damalige Bescheid wurde bis 31. Januar 2020 zeitlich befristet. Mit den Planunterlagen des Ing.Büros Gartiser, Germann und Piewak Bamberg vom 12. Oktober 2021 beantragte der Zweckverband Reckendorfer Gruppe die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis. Der beantragte Benutzungsumfang soll gegenüber dem bisherigen Bescheid erhöht werden auf max. 6 l/s, 432 m³/d und 70.000 m³/a aus Brunnen I bzw. 4 l/s, 288 m³/d und 60.000 m³/a aus Brunnen II.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für weitere 20 Jahre grundsätzlich zugestimmt werden. Aufgrund des Sanierungsbedarfs beim Tiefbrunnen 2 wird die gehobene Erlaubnis zeitlich bis 31. Dezember 2028 befristet, falls bis zum genannten Zeitpunkt die Sanierung nicht abgeschlossen wurde. Bei erfolgreicher Sanierung endet die zeitliche Befristung zum 31. Dezember 2043.

Das Untersuchungsgebiet bzw. Einzugsgebiet liegt geologisch im Bereich des Sandsteinkeuper. Oberflächennah stehen überwiegend die Gesteine des Oberen und Mittleren Burgsandstein (Löwenstein -Formation) an, die in etwa E bis NE einfallen. In Tallagen werden diese Festgesteine von quartären Sedimenten (Talfüllung und Terrassenschotter) überlagert. Auf ost-exponierten Hanglagen finden sich z.T. mächtige Löß/Lößlehm-Ablagerungen, entlang der west -exponierten Talflanke auch umgelagerte Lehme. Im Bereich der Hochflächen sind zudem noch die überlagernden Gesteine des Feuerletten (Trossingen-Formation), des Rhät (Exeter -Formation), und teils des Lias Alpha (Bamberg -Formation) aufgeschlossen, z. T. nur in Restmächtigkeiten. Die Brunnen I und II liegen im Tal und erschließen unter quartärer Überdeckung (Sande, Kiese) die Sand- und Tonsteine des Mittleren und Unteren Burgsandstein bzw. Enden in Tonsteinen der Heldburg-Stufe. Die erschlossenen Schichten des Burgsandsteins sind hydrogeologisch als anisotroper Kluft-(Poren)-Grundwasserleiter mit stark variierender, meist geringer bis mäßiger Trennfugen- durchlässigkeit und i.d.R. geringem Filtervermögen zu klassifizieren. Diese werden hier überlagert von Deckschichten aus Lockergestein mit variabler Porendurchlässigkeit und variablem Filtervermögen, i.d.R. gering bis mäßig. Im Burgsandstein liegen gespannte Grundwasserhältnisse vor, hier z.T. sogar artesische. Im Wasserschutzgebiet kann überwiegend eine mittlere Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung angenommen werden (Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung 3-10 Jahre). Im Wasserschutzgebiet sind keine größeren, die Deckschichten schwächenden Eingriffe bekannt.

Der Ausbau der Brunnen entspricht weitgehend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwände. In Brunnen II wurde 2005 durch eine Einschubverrohrung gesichert, dies stellt aber eigentlich nur eine Übergangslösung und keine Sanierung nach den a.a.R.d.T. dar. Zudem sind geophysikalische Messungen an den Brunnen zur Zustandsprüfung, insbesondere der Oberflächenabdichtung (vgl. auch erhöhte Nitratgehalte) zu empfehlen. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung zunächst keine Einwände, Brunnen II muss aber kurzfristig entsprechend saniert werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu besorgen.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Anlage 3 Ziffern 1 und 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst. Außerdem betroffen ist das Vogelschutzgebiet Itz-, Rodach- und Baunachau. Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes werden durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Am Brunnenstandort sind keine Biotop betroffen; auf die im näheren Einzugsgebiet vorhandenen Biotop werden keine Auswirkungen erwartet. Auch auf das im näheren Einzugsgebiet festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ100 Baunach) werden keine Auswirkungen durch das Vorhaben erwartet. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der VG Baunach sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 26. November 2024
- Fachbereich 42.2 -

gez.

Lieb
Verw.-Inspektorin